

Wipplingerstraße 8
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 01000
Fax: +43 1 4000 9901210
E-Mail: post@mba01.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:
GZ: 135592-2024-7 Mag. Dampier 01511 DW Wien, 02.05.2024

1070 Wien, Mariahilfer Straße 42-48
Inditex Österreich

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 74 iVm. § 356e GewO 1994

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Gegenstand: Ansuchen der Inditex Österreich GmbH um Spezialgenehmigung der in einer nach § 356e GewO 1994 genehmigten Gesamtanlage gelegenen Betriebsanlage im Standort 1070 Wien, Mariahilfer Straße 42-48 zur Ausübung des Handelsgewerbes.

Die Betriebsanlage mit einer Gesamtgröße vom 997,80 m², in welcher der Textileinzelhandel ausgeübt werden soll, befindet sich im EG und im 1.OG. Im EG befindet sich der Verkaufsbereich, im 1.OG ebenfalls ein Verkaufsbereich mit Kassen und im hinteren Bereich Lager, Arbeitsräume und Elektro- und Serverraum. Die beiden Ebenen werden über eine interne einläufige Kundentreppe und einem Lift miteinander verbunden, wobei der Lift sowohl von Kunden, als auch von Arbeitnehmern zum Warentransport genutzt wird. Die Treppe wird im EG mittels mobiler Rauchschürzen vom 1.OG abgetrennt, beim Aufzug fungieren die Schachtverglasungen im oberen Bereich als fixe Rauchschürzen.

Die Be- und Entlüftung, sowie Heizung erfolgt über die Gesamtanlage.

Zusätzlich wird zur Kühlung dieser Klimaanlage am Dach der Gesamtanlage eine Kühlmaschine mit Kaltwassersatz und zwei Split-Klimageräte mit Außengeräten in der Einfahrt Kirchengasse installiert.

Die Betriebsanlage in die Brandmeldeanlage der Gesamtanlage eingebunden.

Betriebszeiten: Mo-Sa: 06:00 – 20:00 Uhr

Öffnungszeiten: Mo-Mi: 09:30 – 19:00 Uhr
Do-Fr: 09:30 – 20:00 Uhr
Sa: 09:30 – 18:00 Uhr

Anlieferung erfolgt innerhalb der für die Gesamtanlage genehmigten Zeiten im Ladehof.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linien U1, U3 – Station Stephansplatz; Linien U1, U4 – Station Schwedenplatz; Linien 1A, 3A – Station Hoher Markt

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Im Verkaufsraum soll Hintergrundmusik mit max. 58 dB (A) wiedergegeben werden.

Es sollen maximal 40 Arbeitnehmer, davon gleichzeitig nicht mehr als 18 beschäftigt werden.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Zeit: Dienstag, dem 21.05.2024, um 09:00 Uhr

Ort: Mariahilfer Straße 42-48, 1070 Wien

vor dem Haupteingang des EKZ Gerngross

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhandlerin oder Wirtschaftstreuhandler – handelt,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 1./8. Bezirk, Wipplingerstraße 8, 1010 Wien, 2.Stock, Zimmer 227

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15.30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000 01511)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 74, 356e und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

signature@baw.at

Für die Bezirksamtsleiterin:
Mag. Dampier
(elektronisch gefertigt)